

**Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Cloppenburg
(gültig ab dem 01.07.2005)**

- I. Allgemeines
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung
- IV. Förderung der Jugendarbeit
 - 1. Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen
 - 2. Fahrten, Freizeiten, Lager
 - 3. Internationale Begegnungen
 - 4. Aus- und Weiterbildungen
 - 5. Veranstaltungen des Stadtjugendringes
 - 6. Anschaffung von langlebigen Hilfsmitteln
- V. Verfahren
- VI. Zuständigkeiten
- VII. Inkrafttreten

I. Allgemeines

Die Stadt Cloppenburg will den Bereich der Jugendarbeit weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Jugendverbände, -gruppen und -vereine (im folgenden: Jugendorganisationen) zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Cloppenburg Mittel in ihrem Haushalt bereit. Im Rahmen dieser verfügbaren Mittel gewährt sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Jugendarbeit für Cloppenburger Kinder und Jugendliche.

Bezeichnungen in diesen Richtlinien stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

II. Allgemeine Bestimmungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) der Jugendorganisationen sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

(2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistung und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Außerdem verpflichtet sich die antragstellende Jugendorganisation, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen der Stadt Cloppenburg rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

(3) Die Stadt Cloppenburg behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern. Ab einer Fördersumme von 300,00 Euro ist eine Abschlussabrechnung dem Antrag beizufügen.

(4) Eine Förderung aus Mitteln des Landkreises, des Landes bzw. Bundes und anderer Stellen soll vorrangig in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

(6) Teilnehmer, die im Besitz des Cloppenburger Familienpasses sind, werden nur zusätzlich gefördert, wenn dem Antrag eine Kopie des gültigen Familienpasses beigelegt wird.

III. Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

(1) Gefördert werden gem. § 75 (1) KJHG anerkannte Jugendorganisationen

a) bei denen natürliche Personen über ein formales Aufnahmeverfahren Mitglied werden können und

b) bei denen mindestens ein Betreuer mitarbeitet, der im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte ist oder durch seine Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert ist

und städtische Veranstaltungen der Jugendpflege.

(2) Gefördert werden Freizeiten, die an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien stattfinden. Im Einzelfall können Ausnahmen genehmigt werden.

(3) Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Mitglieder ausschließlich Jugendorganisationen im Sinne von III. (1) sind, können für Maßnahmen ebenfalls eine Förderung erhalten.

(4) Nach diesen Richtlinien werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren (Stichtag: 30.06. des Jahres) gefördert. Aktive Gruppenleiter und Mitarbeiter in Jugendorganisationen werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus gefördert. Gruppenleiter und aktive Mitarbeiter, die in einer Jugendorganisation mitarbeiten, zählen - unabhängig von ihrem Wohnsitz - als Teilnehmer und werden auch gefördert.

(5) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmern maximal 2 Betreuer und ab 20 Teilnehmer für je angefangene 10 Teilnehmer 2 weitere Betreuer gefördert (also ab 20 Teilnehmer 4 Betreuer, ab 30 Teilnehmer 6 Betreuer usw.); bei Maßnahmen nach IV (3.2) kann eine weitergehende Förderung erfolgen.

(6) Eine Doppelförderung aus Mitteln der Stadt Cloppenburg (z.B. für Jugendorganisationen, die einem Dachverband angeschlossen sind) findet nicht statt.

IV. Förderung der Jugendarbeit

(1) Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt Cloppenburg und des Cloppenburger Stadtjugendringes

(1.1) Alle Jugendorganisationen, die sich mit einer jugendpflegerischen Maßnahme an städtischen Veranstaltungen beteiligen (z.B. City-Fest, Ferienpass) erhalten für jede Maßnahme als Aktivitätszulage einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

(1.2) Für aktive und im Stadtjugendring organisierte Jugendorganisationen, die sich mit einer jugendpflegerischen Maßnahme an Veranstaltungen des Stadtjugendringes und der Stadt Cloppenburg beteiligen, erhöht sich die Aktivitätszulage. Bei einer Veranstaltungsdauer unter sechs Stunden erhöht sich die Aktivitätszulage auf 100,00 Euro, über sechs Stunden auf 150,00 Euro.

Voraussetzung für diese Förderung ist die aktive Mitarbeit im Stadtjugendring.

Die Veranstaltungen des Stadtjugendringes sind öffentlich und müssen von mindestens zwei im Stadtjugendring aktiven Jugendorganisationen mitgeplant und durchgeführt werden.

Die einzelnen Veranstaltungen werden von den Jugendorganisationen oder dem Vorstand in der Vollversammlung vorgeschlagen und diskutiert.

Die Zusage zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt vom Vorstand.

(1.3) Entstandene Kosten können nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung erstattet werden.

(2) Fahrten, Freizeiten, Lager

(2.1) Fahrten, Freizeiten und Lager werden je Teilnehmer und Betreuer mit 4,00 Euro pro Tag gefördert

- Betreuer mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) erhalten 8,00 Euro pro Tag,
- bei Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus Cloppenburg;
- bei der Teilnahme von Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen an überörtlichen Veranstaltungen, wenn diese Mitglied in einer Jugendorganisation sind und die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.

Für Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind, erhöht sich der Fördersatz auf 5,00 Euro pro Tag.

Voraussetzungen:

- a) die Maßnahme muss mindestens 1 Übernachtung einschließen;
- b) gefördert werden höchstens 14 Tage;
- c) An- und Abfahrtstag gelten als 1 Tag;
- d) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert.

(2.2) Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen werden im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit der Stadt Cloppenburg besonders gefördert.

(3) Internationale Begegnungen

(3.1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale

Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten.

Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, daß die Teilnehmer Einblick in die

- sozio-kulturellen Eigenarten,
- politischen und wirtschaftlichen Systeme und
- geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen können.

Deshalb ist für Internationale Begegnungen eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Cloppenburg.

(3.2) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer und Betreuer mit 5,50 Euro pro Tag gefördert:

- Betreuer mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) erhalten 11,00 Euro pro Tag
- bei Maßnahmen von Jugendorganisationen mit mindestens 10 Personen aus Cloppenburg
oder

- bei der Teilnahme von Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen an überörtlichen Veranstaltungen, wenn diese Mitglied einer Jugendorganisation sind und die Begegnung von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.

Für Teilnehmer, die im Besitz eines gültigen Familienpasses sind, erhöht sich der Fördersatz auf 7,50 Euro pro Tag.

Voraussetzungen

- a) die Begegnung muss mindestens 5 Übernachtungen einschließen;
- b) gefördert werden höchstens 14 Tage;
- c) An- und Abfahrtstag gelten als 1 Tag;
- d) pro Maßnahme werden maximal 50 Personen gefördert.

(3.3) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei

- mindestens 5 Übernachtungen

- für maximal 50 Personen

an die gastgebende Cloppenburg Jugendorganisation ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von

- 4,50 Euro pro Tag und ausländischem Gast

- für maximal 14 Tage (An- und Abfahrtstag gelten als 1 Tag) gezahlt.

(4) Aus- und Weiterbildung

(4.1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen jugendpflegerische Themen enthalten, die den Teilnehmer für seine Arbeit als Gruppenleiter weiterqualifizieren können und von ausgebildeten Referenten behandelt werden.

(4.2) Die Teilnehmer müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(4.3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr, jedoch höchstens 5,00 Euro pro Person und Lehrgangstag bezuschusst.

(5) Stadtjugendring und besondere Veranstaltungen

(5.1) Dem Stadtjugendring werden nach Vorlage einer entsprechenden Planung Mittel für eigene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

(5.2) Für besondere Veranstaltungen können Jugendorganisationen einen Antrag auf Förderung bei der Stadt Cloppenburg stellen, wenn der Stadtjugendring die Veranstaltung als jugendpflegerisch sinnvoll und förderungswürdig bewertet.

(5.3) Die Verwendungskontrolle dieser Mittel erfolgt jährlich durch die Stadtverwaltung.

(6) Anschaffung von langlebigen Hilfsmitteln

(6.1) Bei der Anschaffung von langlebigen Hilfsmitteln für die Jugendarbeit können 1/3 der nachgewiesenen und anerkannten Kosten bezuschusst werden, wobei dieser Zuschuss je Antragsteller im Jahr 200,00 Euro nicht überschreiten darf. Die Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, und die zweck-entsprechende Verwendung der Zuschüsse muß nachgewiesen werden.

V. Verfahren

- (1) Zuschüsse für Veranstaltungen müssen bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe V (3)) bei der Stadt Cloppenburg beantragt werden.
- (2) Die Stadt behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.
- (3) Die Stadt Cloppenburg hält zur Vereinfachung des Antragsverfahrens Formulare bereit.

Folgende Antragsformulare und Unterlagen sind einzureichen:

<i>Förderungsart</i>	<i>Antrags- formular</i>	<i>zusätzlich einzureichende Unterlagen</i>
<i>IV (1) Mitwirkung bei städtischen Aktionen/SJR</i>	<i>A</i>	<i>bei beantragter Kostenerstattung Kostenaufstellung m. Originalbelegen</i>
<i>IV (2) Fahrten, Freizeiten und Lager</i>	<i>F</i>	<i>Original-Teilnehmerliste, Abrechnung bei einer Bezuschussung ab 300,00 Euro</i>
<i>IV (3) Internationale Begegnungen</i>	<i>IB</i>	<i>Original-Teilnehmerliste der dt. und ausl. Teilnehmer, Einladung, Nachweis über Vor- und Nachbereitung, Programm der Begegnung, Abrechnung bei einer Bezuschussung ab 300,00 Euro</i>
<i>IV (4) Aus- und Weiterbildung</i>	<i>W</i>	<i>Nachweis über die entstandenen Kosten, Programm, Lehrgangsbericht</i>
<i>IV (5) Veranstaltungen des Stadtjugendringes</i>	<i>formlos</i>	<i>bei beantragter Kostenerstattung Kostenaufstellung m. Originalbelegen</i>
<i>IV (6) Anschaffung von Hilfsmitteln</i>	<i>formlos</i>	<i>Finanzierungsplan, Originalbelege, Verwendungsnachweis</i>

VI. Schlussbestimmungen

Über die Bezuschussung gemäß dieser Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.

Die Stadt gibt dem Stadtjugendring zu Beginn des Jahres eine Übersicht über die Förderung der Jugendorganisationen des Vorjahres zur Kenntnis.

VII. Inkrafttreten

Die Jugendförderungsrichtlinien treten mit dem 01.07.2005 in Kraft.